

Die Gemeinde Ampfing erlässt aufgrund des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

# **Satzung** **über Ehrungen, Auszeichnungen** **und Nachrufe**

## **§ 1** **Arten der Würdigung**

Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Ampfing verdient gemacht oder hervorragende schulische, berufliche oder sportliche Leistungen erbracht haben, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie Alters- und Ehejubilare können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewürdigt werden.

Die Würdigung kann erfolgen

- a) durch Verleihung  
des Ehrenbürgerrechts,  
der Bronzeplastik vom Ritter „Seyfried Schweppermann“,  
des Ehrentellers, ggf. in Verbindung mit der gemeindlichen Dankurkunde,  
des Ehrentalers mit Ehrennadel in Silber oder Gold,  
des Fotobildbands,  
der Sportmedaille,  
eines Sach- oder Geldgeschenks,
- b) durch Eintragung in das „Goldene Buch“ der Gemeinde Ampfing.

## **§ 2** **Ehrenbürgerrecht**

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nach Art. 16 GO als der höchsten Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat, setzt voraus, dass sich die zu ehrende Persönlichkeit bleibende höchste Verdienste um das Ansehen und das Gemeinwohl der Gemeinde Ampfing erworben hat. Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit. Bei dieser Verleihung wird ferner die Bronzeplastik vom Ritter „Seyfried Schweppermann“ überreicht.

## **§ 3** **Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens**

Persönlichkeiten, die auf politischer, kultureller, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher, sozialer oder sportlicher Ebene hervorragende Verdienste erworben haben und die Gemeinde besuchen, können vom Bürgermeister zum Eintrag in das „Goldene Buch“

der Gemeinde Ampfing eingeladen werden. Der Bürgermeister setzt den Gemeinderat in Kenntnis.

#### **§ 4**

#### **Ehrung von Gemeinderatsmitgliedern, Bürgermeister**

Bürger/innen, die mindestens 3 Amtsperioden dem Gemeinderat angehört haben, erhalten den Ehrenteller und bei ihrer Verabschiedung den Fotobildband. Bei zusätzlicher Ausübung einer Referententätigkeit von mindestens 6 Jahren wird ferner die gemeindliche Dankurkunde überreicht.

Bürger/innen, die mindestens 3 Amtsperioden dem Gemeinderat angehört haben und mindestens 6 volle Jahre das Amt des 2. oder 3. Bürgermeisters innehatten, erhalten bei ihrer Verabschiedung die Bronzeplastik vom Ritter „Seyfried Schweppermann“ und den Fotobildband; 1. Bürgermeister erhalten diese Ehrung bei ihrer Verabschiedung, wenn sie mindestens 2 Amtsperioden absolviert haben.

#### **§ 5**

#### **Ehrung für ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen, Organisationen, für die Gemeinde**

Personen, die sich durch langjährige, aktive Mitarbeit in Vereinen und sonstigen Organisationen mit kulturellen, sportlichen, sozialen oder anderen gemeinnützigen Zielen besondere Verdienste um das Gemeinschaftsleben in der Gemeinde erworben haben, kann der Ehrenteller mit Ehrennadel in Silber bzw. Gold verliehen werden.

Personen, die sich um die Belange der politischen Gemeinde Ampfing besonders verdient gemacht haben, kann der Ehrenteller und der Fotobildband verliehen werden.

Über die Vergabe entscheidet der Gemeinderat.

#### **§ 6**

#### **Auszeichnung für besondere Leistungen in Schule, Ausbildung, Beruf und anderen Bereichen**

Abschlusschülern von Haupt- und Mittelschulen, Handelsschulen, Realschulen, Gymnasien und Berufsschulen ist eine Geldprämie in Höhe von 100,-- € zu gewähren, wenn sie bei der Abschlussprüfung einen Notendurchschnitt unter 2,0 erreichen. Studenten an Hochschulen und den Absolventen von Meisterschulen wird eine Geldprämie in Höhe von 150,-- € gewährt, wenn sie bei der Abschlussprüfung einen Notendurchschnitt unter 2,0 erreichen.

Für besondere Leistungen im Beruf (Berufswettkampf auf Landesebene und darüber, Preisen von Berufsorganisationen auf Landesebene und darüber) erfolgt eine Auszeichnung durch die Gemeinde in Form einer Geldprämie oder Sachspende in Höhe von 150,-- €.

Für besondere Leistungen in anderen Bereichen entscheidet der Gemeinderat über die vorzunehmende Auszeichnung.

## **§ 7**

### **Auszeichnung für besondere sportliche Leistungen**

Ausgezeichnet werden alle Sportler der Gemeinde, die bei oberbayerischen Meisterschaften einen der ersten drei Plätze belegen oder die Teilnahme an bayerischen oder höheren Meisterschaften erreichen. Die Auszeichnung wird nicht nur Gemeindebürgern zuteil, sondern auch auswärtigen Mitgliedern in Ampfinger Vereinen.

Die Auszeichnung hat den Charakter einer allgemeinen gemeindlichen Anerkennung. Eine erfolgsabhängige Abstufung wird nicht zum Ausdruck gebracht.

Die Auszeichnung wird im Rahmen eines Festaktes bei einem gemeinsamen Essen durch Überreichung einer Anerkennungsurkunde und der Sportmedaille vorgenommen.

## **§ 8**

### **Jubilare**

Altersjubilare erhalten

nach Vollendung des 75. Lebensjahr ein Sachgeschenk im Wert von	15,-- €,
nach Vollendung des 80. Lebensjahres ein Geld- oder Sachgeschenk im Wert von	30,-- €,
nach Vollendung des 85. Lebensjahres	50,-- €,
nach Vollendung des 90. Lebensjahres	50,-- €,
nach Vollendung des 95. Lebensjahres	75,-- €,
nach Vollendung des 100. Lebensjahres und dann jedes weitere Jahr	100,-- €,

Ehejubilare erhalten

beim 50-jährigen Ehejubiläum ein Sach- oder Geldgeschenk im Wert von	50,-- €,
beim 60-jährigen Ehejubiläum	100,-- €,
beim 65-jährigen Ehejubiläum	150,-- €.

Bei höheren Ehejubiläen beschließt der Gemeinderat im Einzelfall.

## **§ 9**

### **Erinnerungsgeschenk**

Der Bürgermeister ist berechtigt, an Gäste der Gemeinde Ampfing oder auf Grund von besonderen Ereignissen auch an andere Personen ein Erinnerungsgeschenk in Form eines Wappens der Gemeinde Ampfing oder eines anderen angemessenen Sachgeschenks im Wert von max. 150 € zu überreichen.

## **§ 10 Weitere Verfahrensregelungen**

Die Ehrungen und Auszeichnungen im Sinne dieser Satzung werden vom Bürgermeister, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter oder von einer von ihm beauftragten Person vorgenommen. Sie sind in würdiger und geeigneter Form im Rathaus oder bei gemeindlichen Veranstaltungen durchzuführen. Die Ehrung von Alters- und Ehejubilaren erfolgt in deren Wohnungen.

Jeder Bürger/in der Gemeinde Ampfing kann beim Gemeinderat beantragen, dass einer von ihm/ihr benannten Person eine der in dieser Satzung genannten Würdigungen zuteilwird. Der Gemeinderat muss über diesen Antrag innerhalb von 60 Tagen beraten und abstimmen. Die Beratung und Abstimmung erfolgt in nicht-öffentlicher Sitzung.

Bei Ehrungen nach den §§ 2, 5 und 6 müssen im Beschluss die außergewöhnlichen oder besonderen Verdienste exakt beschrieben werden.

## **§ 11 Nachruf, Kranzniederlegung und Beileidsbezeugung**

Im Todesfall folgender Personen wird in der Zeitung ein Nachruf veröffentlicht:

Bürgermeister und ehemalige Bürgermeister,  
Ehrenbürger  
Gemeinderatsmitglieder und ehemalige Gemeinderatsmitglieder,  
Inhaber des Ehrentellers,  
Gemeindebedienstete und ehemalige Gemeindebedienstete, die bis zum Eintritt in den Ruhestand bei der Gemeinde beschäftigt waren.

Ein Kranz mit Abschiedsgruß wird am Grab folgender Personen niedergelegt:

Bürgermeister und ehemalige Bürgermeister,  
Ehrenbürger,  
Gemeinderatsmitglieder und ehemalige Gemeinderatsmitglieder, wenn ihr Ausscheiden aus dem Gemeinderat nicht länger als 6 Jahre zurückliegt,  
sozialversicherungspflichtige Gemeindebedienstete und ehemalige sozialversicherungspflichtige Gemeindebedienstete, die bis zum Eintritt in den Ruhestand bei der Gemeinde beschäftigt waren.

Bei auswärtiger Bestattung steht der Abschiedsgruß generell im Ermessen des Bürgermeisters.

## **§12 Schlussbestimmungen**

Der Gemeinderat behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen abweichend von diesen Regelungen zu entscheiden.

**§13**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 28. 5. 2003 außer Kraft.

Ampfing, 17. Dezember 2019  
GEMEINDE AMPFING